



An das
Bundesministerium für Gesundheit
per E-Mail: begutachtungen@bmg.gv.at

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900DW | F +43 (0)5 90 900243
E rp@wko.at
W <http://www.wko.at/rp>

cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMG-92254/0029/-II/A/2/11

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 801/12/HS/Zl
Dr. Harald Steindl

Durchwahl
3720

Datum
17.01.2012

MTD-Gesetz-Novelle 2012 Stellungnahme

Die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Einladung zur Stellungnahme und erinnert an die seit über 15 Jahren in allen einschlägigen Stellungnahmen gegebenen Hinweise auf die völlig überholten Berufsbilder, die dringend einer Modernisierung und Anpassung an den technologischen Wandel bedürfen. Starre Grenzen, die laut Vorblatt im Alltag von Krankenanstalten systematisch verletzt worden sind, machen die vorliegende Übergangsregelung erforderlich. Die Wirtschaftskammer Österreich sieht in einer zeitgemäßen Flexibilisierung, insbesondere im Einsatz moderner Methoden der Qualitätssicherung, wie „Vier-Augen-Prinzip“, „Pairing“, die Zusammenarbeit von medizinisch-technischen Fachkräften mit Pflegefachpersonal ohne hierarchische Über- und Unterordnung, Empowerment statt Verfestigung der Vorbehaltsrechte, Kooperation statt standespolitische Segmentierung mit starren Dienstordnungen und Stellenplänen, die zukunftssträchtigere Lösung.

Als Grund der Überarbeitung des MTD-Gesetzes wird im Vorblatt angeführt, dass DMTF in den vergangenen Jahren mehrfach über das gesetzlich festgelegte Berufsbild hinaus eingesetzt wurden. Dies ist schon deshalb nicht nachvollziehbar, da es im derzeit gültigen MTF-SHD-G (aus 1961) keine genaue Definition des Berufsbilds gibt. Allenfalls wäre eine Ableitung eines Berufsbilds aus der tatsächlichen Ausbildungsordnung möglich, wobei dann jedoch hinterfragt werden müsste, ob die im Vorblatt festgehaltene Überschreitung des Berufsbilds tatsächlich stattfindet.

Ebenfalls im Vorblatt ist festgehalten, dass es durch die berufsrechtliche Sanierung des teilweise nicht rechtskonformen Einsatzes jedenfalls zu Einsparungen bei den Ländern im Personalbereich kommen wird. Dies ist in keinsten Weise nachvollziehbar, müssten doch in vielen Fällen bei in Kraft treten des vorliegenden Entwurfs MTF durch MTDs ersetzt werden, was auf Grund der

Einstufung in das Besoldungsschema zu deutlich höheren Kosten führen würde (wobei bezweifelt wird, dass ausreichend MTDs als Ersatz für MTFs am Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen).

Ob die Kosten zur Erstellung und zur Führung der Liste vernachlässigbar sind, darf angesichts der laufenden Diskussion rund um die möglichen Aufwendungen eines geplanten Gesundheitsberuferegisters bezweifelt werden.

Ebenfalls unrichtig ist, dass der vorliegende Gesetzesentwurf keine geschlechterspezifische Auswirkungen hätte. Der überwiegende Anteil aller MTFs sind Frauen. Das in Kraft setzen des vorliegenden Entwurfs samt den dort festgehaltenen Übergangsbestimmungen würde bedeuten, dass unverhältnismäßig viele Frauen nicht mehr am derzeitigen Arbeitsplatz eingesetzt werden könnten und daher mit Kündigungen zu rechnen hätten. Dies insbesondere, weil Frauen öfter in Karenz sind bzw. Teilzeit arbeiten und daher die geforderten Dienstzeiten der Übergangsbestimmungen nicht erreichen können.

In den Erläuterungen ist angeführt, dass in NÖ Krankenanstalten MTFs Arbeiten verrichten, die über die derzeitigen gesetzlichen Regelungen hinausgehen, im Konkreten ohne ärztliche Aufsicht arbeiten. Dies darf in dieser Form bezweifelt werden, schon alleine deshalb, weil in Krankenanstalten immer Ärzte anwesend sind und daher per se die ärztliche Aufsicht gewährleistet ist und die durchzuführende Tätigkeit immer einer ärztlichen Anordnung bedarf.

Zu einzelnen Bestimmungen:

ad § 34c (1)

§ 34c (1) zielt darauf ab, dass MTFs auch jene Tätigkeiten, die vom Berufsbild der MTF bisher nicht umfasst sind, bis 31.12.2014 nach ärztlicher Anordnung weiter durchführen, wenn sie in den letzten 8 Jahren mindestens 3 Jahre vollbeschäftigt waren.

Diese Regelung würden nicht - wie im Vorblatt, in den Erläuterungen und im besonderen Teil ausgeführt - zu einer Schaffung von Rechtssicherheit führen, da der Gesetzgeber bisher keine klaren Regelungen für die Definition des Berufsbilds und dessen Abgrenzungen dargelegt hat. Allenfalls wären aus den Ausbildungsinhalten der MTFs auf deren Berufsbild zu schließen. Dann wäre aber bereits die Rechtssicherheit gewährleistet und der vorliegende Entwurf unnötig. Zusätzlich führt - wie bereits oben ausgeführt - § 34c (1) zu einer klaren Benachteiligung von weiblichen MTFs, da diese die festgelegten Zeiten zur Anwendung der Übergangsbestimmungen (3 Jahre Vollzeit in 8 Jahren) wesentlich schwerer oder gar nicht erreichen können, als vollzeitbeschäftigte Männer.

Auch besteht eine klare Rechtsunsicherheit bzw. Benachteiligung für MTFs, die ihre Ausbildung zwar schon abgeschlossen haben (oder auch für MTFs, die sich derzeit in Ausbildung befinden), aber noch keine 3jährige Vollzeittätigkeit nachweisen können.

ad § 34c (2)

§ 34c (2) legt fest, dass MTFs, die über das Berufsbild hinausgehende Tätigkeiten durchführen, ab 2015 eine Bestätigung des Dienstgebers über diese Tätigkeiten und ein Zeugnis über die Absolvierung einer tätigkeitsbezogenen Ergänzungsausbildung zur Erlangung einer Berechtigung vorlegen müssen.

Dies würde aber - wenn man der Auffassung des Entwurfs folgen bzgl. Überschreitung des Berufsbilds folgen würde - bedeuten, dass jeder Dienstgeber einer MTF eine Bestätigung über den rechtlich fragwürdigen oder rechtlich verbotenen Einsatz einer MTF ausstellen müsste.

Weiters ist gänzlich unklar und nirgends definiert was unter „tätigkeitsbezogene Ergänzungsausbildung“ zu verstehen ist. Wäre der Einsatzbereich der MTF zB die Radiologie, wäre dann unter „Tätigkeit“ die gesamte Radiologie zu verstehen oder würde „Tätigkeit“ in konventionelle Radiologie, Computertomographie, etc. unterteilt oder würde „Tätigkeit“ in

Thoraxröntgen, Hüftstrahlen, Mammographie etc. unterteilt. Es wird angeregt, dass vor Umsetzung und in Krafttreten eines Gesetzes eine umfassende Auflistung der Tätigkeiten vorliegt. Liegt diese nicht vor, wird wiederum das Ziel des vorliegenden Begutachtungsentwurfs, die Schaffung von Rechtssicherheit“ nicht erreicht.

Weiters ist unklar, warum der Landeshauptmann für die Ausstellung der in Abs. 2 genannten Bestätigung zuständig sein soll, da das vorliegende Gesetz ein Bundesgesetz ist. Warum sollten in einem Bundesland andere Kriterien für die Ausstellung dieser Bestätigung gelten als in einem anderen? Auch im Sinne der immer wieder zitierten Verwaltungsreform (Verwaltungsvereinfachung) ist es nicht sinnvoll, 9 verschiedene Varianten zu ermöglichen. Insbesondere auch deshalb, weil gegen die Versagung einer Berechtigung keine Berufung zulässig ist. Unklar ist weiters, welcher Landeshauptmann/Landeshauptfrau in welchen Fällen zuständig ist (Bundesland wo die Arbeitsstätte der MTF liegt, Bundesland, wo die Krankenanstalt ins Firmenbuch eingetragen ist, Bundesland, in dem die MTF ihren Hauptwohnsitz hat....).

ad § 34c (4)

Gemäß § 34c (4) wird eine „tätigkeitsbezogene Ergänzungsbildung“ von mind. 60 Stunden gefordert.

Wie bereits ausgeführt, muss vor einer solchen zeitlichen Festlegung einer Ergänzungsbildung umfassend festgelegt sein, was eine „Tätigkeit“ umfasst. Erst danach ist es allenfalls sinnvoll über das zeitliche Ausmaß einer Ergänzungsbildung nachzudenken (wenn überhaupt) bzw. sollte die Ergänzungsbildung in Modulen angeboten werden (da ja die einzelnen Tätigkeiten sicherlich je MTF sehr heterogen sind).

Wie aber schon im besonderen Teil des Begutachtungsentwurfs festgehalten wird, wird in § 34c (1) deshalb eine 3jährige Tätigkeitsdauer für eine allfällige Anwendung der Übergangsbestimmungen gefordert, weil dadurch klargestellt wird, dass „*der Erwerb der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch Berufserfahrung nur im Rahmen einer qualifizierten Berufstätigkeit möglich ist*“. Weshalb wird dann zusätzlich überhaupt noch eine „tätigkeitsbezogene Ergänzungsbildung“ gefordert (selbst wenn man- was hier widersprochen wird - davon ausgeht, dass MTFs Tätigkeiten außerhalb ihres Berufsbilds aber durch ihre Ausbildung abgedeckt, durchführen)?

Gänzlich unklar ist, warum die gem. § 34c (4) geforderte tätigkeitsbezogene Ergänzungsbildung nur an oder in Verbindung mit Fach(hoch)schul-Bachelorstudiengängen durchzuführen ist und wie diese organisiert werden soll. Bereits jetzt gibt es eine Unterkapazität bei RTs und auch die Ausbildungsplätze für RTs entsprechen nicht der höheren Nachfrage. Wie soll daher sichergestellt werden, dass die nun zusätzlich anzubietenden Ergänzungsbildungen für MTFs in ausreichender Zahl und wohnortnah bzw. arbeitsplatznah zur Verfügung gestellt werden? Wer wird die Kosten für diese Ergänzungsbildungen zu tragen haben?

Kein Einwand besteht gegen die neue Textierung von § 2 (3) und § 2 (6).

Ergänzende Hinweise:

Wie dem BMG bekannt ist, sind die Mitgliedstaaten im Rahmen der Umsetzung der EU-Leiharbeitsrichtlinie verpflichtet, bestehende Einschränkungen oder Verbote des Einsatzes von Leiharbeit dahingehend zu überprüfen, ob diese aus den in der Richtlinie genannten Gründen (Allgemeininteresse, Arbeitnehmerschutz, Funktionieren des Arbeitsmarktes, Verhütung von Missbrauch) gerechtfertigt sind. Von diesem Normen-Screening ist auch das MTD-Gesetz betroffen.

Im Bereich der Gesundheitsberufe ist derzeit die Möglichkeit der Berufsausübung im Wege der Arbeitskräfteüberlassung bislang nur in der Gesundheits- und Krankenpflege explizit vorgesehen (§§ 35 und 90 GuKG), während diese im MTD-Gesetz aufgrund der taxativen Aufzählung des § 7 Abs 1 MTD-Gesetz nicht vorgesehen ist. Dies führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Wirtschaftstätigkeit von Personaldienstleistern, da gerade im Gesundheitsbereich die Nachfrage nach kurzfristig einsetzbaren Spezialistenteams (z.B. ein Team bestehend aus einem Arzt, medizinisch-technischen Assistenten, Ordinationsgehilfen und Pflegepersonal) immer größer wird. Darüber hinaus handelt es sich dabei auch um eine Einschränkung der Zeitarbeit im Sinne der oben erwähnten Bestimmung der EU-Leiharbeitsrichtlinie, die nach unserer Ansicht in keiner Weise gerechtfertigt ist.

Aufgrund dieser Erwägungen wird gefordert, im Zuge der bevorstehenden Gesetzesnovellierung die entsprechenden Bestimmungen des MTD-Gesetzes dahingehend zu ergänzen, dass die Ausübung der darin geregelten Berufe auch im Wege der Arbeitskräfteüberlassung möglich ist.

Dementsprechend wird folgende Neuformulierung des § 7 Abs 1 MTD-Gesetz vorgeschlagen:

„§ 7. (1) Eine Berufsausübung darf freiberuflich oder

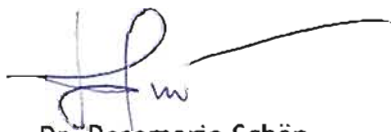
1. im Dienstverhältnis zum Träger einer Krankenanstalt oder
2. im Dienstverhältnis zum Träger sonstiger unter ärztlicher Leitung bzw. ärztlicher Aufsicht stehenden Einrichtungen, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Personen dienen, oder
3. im Dienstverhältnis zu freiberuflich tätigen Ärzten (Ärztinnen) oder
4. im Dienstverhältnis zu Gruppenpraxen gemäß § 52a ÄrzteG 1998
5. im Dienstverhältnis zur Justizbetreuungsagentur gemäß Justizbetreuungsagenturgesetz, BGBl. I Nr. 101/2008
6. im Wege der Arbeitskräfteüberlassung nach den Bestimmungen des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes

erfolgen.“

In diesem Zusammenhang erlauben wir uns außerdem darauf hinzuweisen, dass eine Umsetzung dieser erforderlichen Klarstellung in den übrigen Gesundheitsberufsgesetzen (KTG - Kardiotechnikergesetz, MTF-SHD-G - Bundesgesetz betreffend die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfe, SanG - Sanitätsergesetz, MMHmG - Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz, HebG - Hebammengesetz) ebenfalls noch ausständig ist und diese bei nächster Gelegenheit unbedingt erfolgen sollte.

Die Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich wird auch dem Präsidium des Nationalrates per E-Mail übermittelt.

Freundliche Grüße



Dr. Rosemarie Schön
Abteilungsleiterin